

Wien, 24. 09. 2008

Bonusmeilen- LStR 2002- 1. Wartungserlass 2008

Sehr geehrte Kunden,
wir möchten Sie über den aktuellen Lohnsteuer Wartungserlass zum Thema Bonusmeilen informieren.

Das BMF hat soeben mit Erlass vom 4. 7. 2008, BMF-010222/0157-VI/7/2008, Änderungen der LStR 2002 veröffentlicht.

Die LStR 2002 i. d. F. des 1. Wartungserlasses 2008 sind ab 01.01.2008 generell anzuwenden.

Auszug: 3.8. Private Nutzung bestimmter Sachprämien

222d

Die im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms (z.B. Vielfliegerprogramm) für Dienstreisen gutgeschriebenen Bonuswerte (z.B. Bonusmeilen) stehen grundsätzlich dem Arbeitgeber zu.

Darf sie der Arbeitnehmer für private Zwecke nutzen, liegt ein im Dienstverhältnis begründeter Vorteil des Arbeitnehmers vor, der als laufender Arbeitslohn zu erfassen ist.

Ein Sachbezug liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich erklärt, dass er an einem Kundenbindungsprogramm nicht teilnimmt, oder wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht die Möglichkeit einräumt, die erworbenen Vorteile in Anspruch zu nehmen.

Kein Sachbezug liegt vor, wenn der Arbeitnehmer die "Bonusmeilen" für dienstliche Flüge, also auch bei Up-grading im Rahmen von dienstlichen Flügen nutzt.

CWT informiert

Die Bewertung des Vorteils hat gemäß § 15 Abs. 2 EStG 1988 grundsätzlich mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes zu erfolgen.

Es bestehen keine Bedenken, wenn der Sachbezug aufgrund von Erfahrungswerten pauschal mit 1,5% der vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen, die Bonuswerte vermitteln (z.B. Flüge, Hotelunterkünfte) geschätzt und der Vorteil für das gesamte Kalenderjahr spätestens im Dezember bei der Lohnverrechnung für Dezember berücksichtigt wird.

Beispiel:

Die Aufwendungen für Flüge eines Arbeitnehmers im Rahmen von Dienstreisen im Monat März betragen 4.000 Euro, im September und Oktober jeweils 3.000 Euro. Der Arbeitgeber überlässt die daraus entstehenden "Bonusmeilen" dem Arbeitnehmer. Der diesbezügliche Sachbezug aus dem Dienstverhältnis kann mit 150 Euro (1,5% von 10.000 Euro) geschätzt werden und ist spätestens für den Kalendermonat Dezember steuerlich zu erfassen.

Hinweis: Auch beim VwGH ist derzeit unter der Geschäftszahl 2007/15/0293 nach der Entscheidung UFS Graz 25.10.08, RV/0113-G/05, ARD 5842/16/2008, ein Verfahren zu diesem Thema anhängig

Stand 08.09.2008

Bei Fragen zur Anwendung in Ihrem Unternehmen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Carlson Wagonlit Travel Team